

Dresdner Journal.

Berantwortlicher Redakteur: J. G. Hartmann.

N 163.

Erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich Abends und ist durch alle Postanstalten zu bezahlen.

Mittwoch, den 16. Juli.

Preis für das Vierteljahr 1½ Thaler.
Inserenten-Gebühren für den Raum
einer gehaltenen Zelle 1 Kreuzer.

1856.

Amtlicher Theil.

Dresden, 2. Juli. Se. Majestät der König haben dem Erblandrichter Johann Gottlieb Hübner zu Kleinwolmsdorf aus Anlaß der am 5. dieses Monats stattgefundenen Feier der fünfzigjährigen Bekleidung des Richteramts die zum Verdienst-Orden gehörige Medaille in Gold zu verleihen geruht.

Richtamtlicher Theil.

Webersicht.

Tagesgeschichte. Telegraphische Nachrichten. — Dresden: Neue Telegraphenbüro. — Wien: Wohlfinden der Kaiserin. — Berlin: Entscheidung bezüglich der Verbindungsbahnen in Köln. Vom königl. Hof. — Hamm: Anstellung eines fehlern schleswig-holsteinischen Beamten. — Hannover: Die Ablehnung der be- antragten Verfassungsänderungen durch die Zweite Kammer. — Stuttgart: Prinz Albrecht von Preußen angekommen. — Soden: Herzog von Nemours eingetroffen. — Weimar: Die Großherzogin-Großfürstin von Eisenach zurück. — Gotha: Zusatzbestimmung zu dem Gesetz über die Separation der Grundstücke und Güter über die rechtlichen Verhältnisse der Lehnsgüter. — Wiesbaden: Herzogin Pauline beigekehrt. Kammerbeschluß über das Militärbudget. — Oldenburg: Die Rhein-Nahébahn. — Marburg: Personaländerungen an der Universität, v. Sybel nach München berufen. — Kiel: Die Anklage gegen Minister v. Scheele. — Paris: Schluss der Seeschiffssaison. Zu Tortoul's Begründnis. Der „Nord“ über Bewährungen befußt einer Annäherung zwischen Russland und Österreich. Gefolge und Gespäß des Grafen v. Morny von Havre abgegangen. — Turin: Die Befestigung von Alessandria. — Rom: Antrittsaudienz des Generals Kisseleff. — Mailand: Verhandlungen in Porto d'Anzio. — Vat.: Verbot der Ge- treideausfuhr. — Genova: Das Kirchengut des Bischofs von Mailand nicht besteuert. — London: Lord Palmerston über die Donaufürschaft. Corvette „Danzig“ in Falmouth. General Putatin. Reclamation von Honduras. Der Miliziauffstand in Menagh. Herzog von Cambridge Oberbefehlshaber der Armee. — Stockholm: Diplomatiche. — St. Petersburg: Militärisches. Schiffahrtsschätigkeit im schwarzen Meer und in Archangel. Local- und Provinzialangelegenheiten. Dresden: Die Telegraphenleitung nach Freiberg. Die bevorstehende Dresdner Gewerbeausstellung. Unglücksfall. — Leipzig: Jubiläum des Bestehens der Brockhaus'schen Buchhandlung. Dienstjubiläum. Entdeckung eines Diebes. Dr. d'Almoncourt. — Meissen: Stadtbaulangelegenheiten. Die Localgewerbeausstellung. — Penig: Ein bevorstehendes Jubiläum. — Elster: Badevergnügungen. Frequenz. Feuilleton. Vermischtes. Inserate. Tageskalender. Börsennachrichten.

Tagesgeschichte.

Telegraphische Nachrichten.

Madrid, Montag, 14. Juli. Espartero hat sein Entlassungsgesuch eingereicht und die Königin dasselbe angenommen. Der Kriegsminister General O'Donnell ist mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Madrid ist ruhig.

Feuilleton.

Grundsätze des l. sächsischen Strafprozeßrechts. Ein Leitaden zu akademischen Vorlesungen und zum Selbststudium. Von Dr. Friedrich Oskar Schwarze, l. sächs. Oberappellationsgericht a. Leipzig. Voigt u. Günther. 1856.

Bei den Umgestaltungen, welche der Organisation der Gerichtsbediensten und dem gerichtlichen Verfahren, zunächst in den Strafsachen bevorstehen, muß es sowohl für die Rechtslehrer als namentlich für den bereits in der Ausbildung seines Berufes begriffenen Juristen, dem mit diesen neuen Einrichtungen ein neues Studium sich notwendig macht, im hohen Grade erwünscht sein, wenn von den bei Aufführung der neuen Gesetze zumeist Beihilfengesetze zu solchen Studien geboten werden. Als ein solches Hilfsmittel stellt sich die oben genannte Schrift dar, der wir hauptsächlich das zum Verdienst anrechnen, daß sie in richtiger Erkenntniß der Gesetze, welche von jeder neuen Codifikation, zumal von einer mit durchgreifenden Abänderungen des früheren Rechts oder Verfahrens verbundenen, der Wissenschaft drohen, ausdrücklich auf die fortlaufende Wichtigkeit der seitlichen, durch die Wissenschaft und die Praxis festgestellten allgemeinen Grundsätze des Strafprozeß hinweist. Der Verfasser erklärt ausdrücklich in dem Vorworte, daß es eine unrichtige Ausschaffung der Aufgabe und Stellung der neuen Strafprozeßordnung sein würde, wenn man glauben wollte, daß sie von den seitlichen allgemeinen Grundsätzen des Strafprozeßes sich völlig losgerissen habe, und daß insbesondere der Praktiker das Studium des gewissen Strafprozeß entbehren könnte, da für jeden ihm vorkommenden Fall ausreichende Belehrung in

den Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden werde und bei seiner Thatigkeit nur diese Bestimmungen zu berücksichtigen habe. Eine solche Auffassung würde bald eine geistlose und verderbliche Praxis erzeugen und durch diese die angekündigte Verbesserung unseres Strafrechtsfaches im Keime ersticken. Es sei leider eine nicht unbekannte Erfahrung, daß mit Einführung geschlossener und selbstständiger Gesetzbücher eine gewisse Trägheit in der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts und eine trockne Beschränktheit bei der Anwendung der neuen Gesetze sich einschiele. Der gehobene Auge solcher Gesetzbücher könne nur durch eine wissenschaftliche Behandlung und Entwicklung ihrer Grundprinzipien verwirklicht und nur mit ihr und durch sie eine gesunde Rechtspraxis ins Leben gerufen und erhalten werden.

Deshalb hat der Verfasser, bei Aufführung der Grundsätze des neuen Strafprozeßrechts, diejenigen Prinzipien des allgemeinen Prozeßrechts mit aufgenommen, welche zugleich die unabänderliche Grundlage auch des neuen Prozeßrechts bilden und bei dem Studium des letztern die sicheren Führer zu einem richtigen Verständnis und einer zweckentsprechenden Anwendung des selben sein werden.

Es ist in diesen Blättern nicht der Ort dazu, auf das Materielle der vorliegenden Schrift einzugehen, da dies bloss für Männer von Fach Interesse haben würde. Wir können uns darauf beschränken, die Schrift im Allgemeinen den Rechtsgelehrten zur fachfältigen Beachtung zu empfehlen.

Dagegen haben wir uns nicht versagen können, im Vorliegenden den Beweis zu geben, daß es bei Aufführung des neuen Strafprozeßrechts für unzulässig gehalten worden ist, von den seitlichen, durch die Wissenschaft und Praxis festgestellten allgemeinen Grundsätzen des Strafprozeßes sich völlig loszureißen,

Hannover, 12. Juli. (Ebd. 3.) Die erfolgte Wahl des fröhren schleswig-holsteinischen Actuars, jetzigen Bürgermeisters Jahn zu Höxter, zum Bürgermeister der Stadt Hamm hat die Bestätigung der Bezirksregierung zu Arnsberg erhalten.

Hannover, 13. Juli. (N. 3.) Die Vorlage der Regierung, welche sich auf mehrere Abänderungen des Landesverfassungsgesetzes von 1840 und auf das Wahlgesetz von demselben Jahre bezieht und über welche ich Ihnen seiner Zeit berichtete, hat in Zweiter Kammer das Schicksal erlitten, welches sie von allen Seiten her prophezeit wurde. Der Verfassungsausschuss hatte auf Ablehnung der sämtlichen von der Regierung beantragten Verfassungsabänderungen abgetragen, hinsichtlich der Abänderungen zum Wahlgesetz aber war derselbe der Ansicht gewesen, dieselben theils anzunehmen, theils abzulehnen. Die Zweite Kammer hat nun die fraglichen Verfassungsabänderungen, mit Ausnahme einer einzigen derselben, sämlich verworfen. Auch diese wurde übrigens gefallen sein, wenn nicht bei der Abstimmung mehrere oppositionelle Mitglieder gefehlt hätten; indessen ist es möglich, daß sie bei der letzten Abstimmung im Sinne der Opposition entschieden, d. h. verworfen werden wird. Es mag hier bemerket werden, daß sich die bis jetzt angenommene Verfassungsabänderung auf die Versammlung des Staatsraths bezieht, welche über die Kompetenzconflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbüroden zu entscheiden hat. Über die Verhandlungen, welche bei dieser Gelegenheit in Zweiter Kammer stattfanden, ist im Ganzen zu bemerken, daß sie verhältnismäßig kurz waren. Die Opposition brauchte nicht viele Kräfte ins Tressen zu schicken, da sie der Sieg von vornherein gewiß war. Die entschiedene oppositionelle Nuance ließ, bevor auf die Sache selbst eingegangen wurde, durch den Abgeordneten v. d. Horst einen Protest abgeben, dem Herr v. Borries entgegen trat, weil der Bund entschieden habe. — In Erster Kammer wird morgen die Verfassungsangelegenheit zur Verhandlung kommen.

Stuttgart, 11. Juli. (N. 3.) Se. k. Hofrat der Prinz Albrecht von Preußen ist mit Gefolge, von Dresden nach Wildbad reisend, hier angekommen.

Soden, 11. Juli. (F. P.) Vor einigen Tagen ist der Herzog von Nemours, von Wien kommend, zum Besuch bei der Herzogin von Orleans hier eingetroffen.

Weimar, 12. Juli. (F. P.) Gestern gegen Abend kehrte die Großherzogin-Großfürstin von Eisenach zurück, um demnächst die Reise nach St. Petersburg und Moskau anzutreten. Vor ihrer Abfahrt hatte der Großherzog einen feierlichen Gottesdienst in der prachtvollen restaurirten Schloßkapelle der Wartburg veranstaltet. Zu demselben waren auch die in Eisenach tagenden Mitglieder der Zollkonferenz geladen worden.

Gotha, 10. Juli. (F. P.) Durch das heutige Regierungsschreiben wird eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetz über die Separation der Grundstücke veröffentlicht, nach welcher zur Erleichterung der Zusammenlegung die Provocation auf letztere auch in einzelnen Abtheilungen einer Detresse nachgelassen wird. — Edens enthält das Regierungsschreiben ein Gesetz über die rechtlichen Verhältnisse der Lehnsgüter, welches die Tendenz der althäuslichen Besitztugend der Lehen mit möglichster Verküpfung wohlerworbarer Rechte verfolgt und dadurch die früher gegebenen allgemeinen Bestimmungen über die Unstatthaftigkeit der Errichtung neuer Lehen zur Ausführung bringt. Es werden demgemäß die bisherigen Erblehen, sowie diejenigen aufgehoben, zu welchen ein Mitteilhaber nicht vorhanden ist; das Institut der Lehnsträger, sowie die Errichtung von Astterchen findet nicht mehr statt, Veräußerungen von Bestandteilen eines Lehens bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Mitteilhabten.

und daß von dem neuen Gesetze nur dann eine gesunde Rechtspraxis zu hoffen ist, wenn dieselbe auf den seitlichen Grundsätzen beruht. Dies mögen Diejenigen bedenken, welche leicht damit fertig sind, über das seitliche Verfahren, sowie über die Rechtswissenschaft überhaupt summarisch den Stab zu brechen. Wie die Geiste des Denkens zu allen Zeiten und unter allen Völkeren derselben sind, so sind auch die allgemeinen Grundsätze des Rechts vom Schöpfer in die menschliche Vernunft gelegt und bleiben zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen derselben. — Nicht stets und überall sind die Menschen sich derselben bewußt gewesen, nicht Alle sind gleich gesetzt dazu, diese Grundsätze zu formulieren und in einem Systeme zusammenzustellen. Es ist die Aufgabe der Wissenschaft, die Schäfte zu sammeln und zu ordnen, welche die bedeutendsten Geister aller Zeiten und Völker zu Tage gefördert haben; die Stufe der Ausbildung, auf der in einem Staat die Rechtswissenschaft steht, ist zugleich der Gradmeister für die Stufe, auf welcher sich die Gerechtigkeit in einem solchen Lande befindet. Darum aber erscheint es als eine Verleugnung des Rechts selbst, wenn man in neuerer Zeit die Rechtspraxis von der Rechtswissenschaft loszureißen strebt, und es ist eine unglaubliche Verblendung gewesen, wenn man geglaubt hat, durch Verwerfung der Rechtswissenschaft die Rechtssicherheit zu fördern.

Wohl mögen die Formen, in denen bei einzelnen Völkern das Recht gehandhabt wurde, hier und da, und auch bei uns, einer Verbesserung bedürfen. Aber diese Verbesserung kann nicht in einer Aufhebung der durch lange Forschungen und Erfahrungen aufgesunkenen allgemeinen Rechtsgrundsätze bestehen, und eben so wenig darin, daß Diejenigen, welche die wissenschaftliche Forschung des Rechts zu ihrer Lebendausgabe gemacht haben, verdrängt werden sollen, um von Personen erzeugt zu werden,